

# Sitzungsvorlage

## öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0982/2019
Fachbereich:	2 - Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Günter Klaes
Datum:	02.09.2019

### Betreff:

Zustimmung des Rates der Stadt Olfen zu überplanmäßigen Aufwendungen u. Auszahlungen

Beratungsfolge:		
17.09.2019	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Genehmigung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bei den Produktsachkonten 01.07.542210/ 01.07.742210 (Containermieten) wird bis zur Höhe von 90.000 Euro zugestimmt.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen bei den Produktsachkonten 16.01.401300/16.01.601300 (Gewerbesteuer).

### Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 eine Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Raumcontainern beschlossen. Diese Container sind als Übergangslösung zur Deckung des Raumbedarfs für eine Spielgruppe „Pustebume“ und für die Kindertagesstätte „Füchtelner Mühle“ vorgesehen.

Im Haushaltsplan der Stadt Olfen für das Jahr 2019 bestehen unter den Produktsachkonten 01.07.542210 u. 01.07.742210 Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen für Containermieten. Dieser Ansatz kam zustande, um die anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen im Zusammenhang mit den Containern an der Grundschule begleichen zu können.

Für die nun beschlossene Übergangslösung an der Füchtelner Mühle stehen keine besonderen Mittel zur Verfügung.

Da es keine Alternativen zur zeitnahen Unterbringung der betroffenen Kinder gibt, sind die Aufwendungen/Auszahlungen unabweisbar.

§ 7 Absatz 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung regelt die Budgetierung.

Hinweis: Die Regelung in der Satzung verweist auf § 21 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO). Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist die GemHVO außer Kraft getreten. Die nun verbindliche Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sieht eine gleichlautende Regelung vor.

Aktuell besteht keine Sicherheit in der Frage, ob die Mittel durch „Umschichtungen“ innerhalb des Produktes 01.07 bereitgestellt werden können. Folglich kommt nur das Verfahren nach § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Betracht. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Nachtragsatzung sind nicht erfüllt.

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Ferner muss die Deckung gewährleistet sein. Bei erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen ist vor der Genehmigung die Zustimmung des Rates erforderlich. Die Erheblichkeitsgrenze ist in § 8 der Haushaltssatzung auf 25.000 Euro festgelegt worden.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen bei den Produktsachkonten 16.01.401300/16.01.601300 (Gewerbsteuer). Nach dem aktuellen Buchungsstand sind Mehrerträge in der Größenordnung von 341.936,00 Euro zu erwarten. Obwohl bis zum Ende des Haushaltsjahres noch Änderungen zu erwarten sind, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Deckung gewährleistet ist.

---

Klaes  
Beigeordneter

---

Sendermann  
Bürgermeister